

Anlage MaskAusbV — (zu § 4 Abs. 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin

Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner/zur Maskenbildnerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2002, 608 - 611)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen

c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen

d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen

e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern

b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären

c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen

d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebs-verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen

b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden

c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten

d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 3 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere

a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären

b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden

c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen

d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5) a) Informationen zu Gestaltungskonzeptionen ermitteln und historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge zu den Anforderungen der Produktion herstellen

b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten bewerten und Aufgabenverteilung mit den beteiligten Werkstätten abstimmen und festlegen

c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und mit den Auftraggebern abstimmen

6 Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten (§ 3 Nr. 6) a) Werkzeuge und Geräte auswählen

b) Werkzeuge und Geräte unter Beachtung der Hygiene reinigen und pflegen

c) Hilfswerkzeuge anfertigen

7 Vorbereiten und Lagern von Werkzeugen und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 7) a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen

b) Werk- und Hilfsstoffe vorbereiten

c) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Bestimmungen und Herstellerangaben lagern

8 Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 8) a) Fundus sichten und Gegenstände auswählen

b) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit beachten

c) Arbeitsplatz einrichten

d) fremd- und fachsprachliche Ausdrücke anwenden

e) Skizzen und Entwürfe anfertigen

f) Arbeitstechniken unter Beachtung von Gestaltungsvorgaben, Kosten und Terminen festlegen

6

g) Art und Menge der Werk- und Hilfsstoffe ermitteln

h) Material- und Kostenberechnungen durchführen

- i) Zeitplanung für Arbeitsschritte festlegen
- k) Arbeiten mit den einzubeziehenden Werkstätten abstimmen
- 9 Abstimmen von Farben (§ 3 Nr. 9) a) Farben nach der Kombinierbarkeit von Pigmenten, Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln auswählen 6
- b) Farben mischen
- c) Farbwirkungen auf die Licht- und Produktionsbedingungen abstimmen
- 10 Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen (§ 3 Nr. 10) a) Darstellerrmaße und -haarfarben registrieren, insbesondere Maßkarten und Tabellen anlegen 16
- b) Arbeitsköpfe auswählen, anfertigen und präparieren
- c) Monturen anfertigen
- d) Haare auswählen
- e) Haarfarben und Melierungen festlegen
- f) Haare färben
- g) Knüpfperücken und -haarteile anfertigen
- h) Haare durch Schneiden und Formen gestalten
- i) Perücken und Haarteile für die Lagerung präparieren
- k) Tressenperücken, -haarteile und -Zöpfe anfertigen
- l) Klebperücken anfertigen
- m) Perücken aus haarfremden Werkstoffen anfertigen
- n) Körperbehaarungen anfertigen
- 11 Anfertigen von Glatzen (§ 3 Nr. 11) a) Arbeitsköpfe präparieren und Glatzenformen festlegen 5
- b) Monturen, Vollglatzen und Glatzenteile anfertigen
- c) Glatzen konservieren und lagern
- d) Glatzen von Arbeitsköpfen ablösen
- e) Teilglatzen mit eingearbeiteten Befestigungspunkten herstellen 6
- f) Haare durch Knüpfen, Kleben und Stechen befestigen
- 12 Anfertigen von Masken und Körperteilen (§ 3 Nr. 12) a) unterschiedliche Formen modellieren 5
- b) Körperteile und Köpfe abformen
- c) starre und flexible Masken und plastische Teile, insbesondere durch Kaschieren, Laminieren und Ausgießen, anfertigen
- d) Negativ- und Positivformen herstellen
- e) Masken im Direktverfahren, insbesondere durch Wattieren, Kleben und Nähen, anfertigen
- f) Masken und Körperteile, insbesondere durch Strukturieren, Bemalen, Spritzen und Schminken, fertig stellen 6
- g) Art der Beanspruchung ermitteln, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen festlegen 12
- h) Masken im Hohlformverfahren anfertigen
- i) Körperteile und Köpfe unter Beachtung der den Rollencharakter kennzeichnenden Merkmale gestalten
- 13 Anfertigen von Spezialeffekten (§ 3 Nr. 13) a) trockene und frische Hautveränderungen sowie Aktionsverletzungen anfertigen 10
- b) bewegliche, veränderbare und starre Deformationen anfertigen
- c) Konstruktionen beteiligter Werkstätten einarbeiten
- 14 Schminken (§ 3 Nr. 14) a) Haut, insbesondere unter Beachtung unterschiedlicher Hauttypen und Hautfarben, zum Schminken vorbereiten 10
- b) Grundtechniken des Schminkens anwenden, insbesondere Licht und Schatten setzen
- c) Reinigungstechniken anwenden
- d) Haut unter Beachtung schminktechnischer Möglichkeiten und der Erfordernisse für Bühnen-, Foto-, Film- oder Fernsehproduktionen schminken 10
- e) Phantasiemasken und plakative Masken sowie Tiermasken nach artentypischen Merkmalen gestalten
- f) Körperbemalungen auftragen
- g) plastische Veränderungen an Darstellern herstellen und einschminken
- 15 Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen (§ 3 Nr. 15) a) Haarlängen bestimmen 10
- b) Schneidtechniken auswählen und anwenden
- c) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen, Papillotiertechiken und Ondulation, gestalten
- d) Schling- und Stecktechniken anwenden 12
- e) Frisuren unter Berücksichtigung Produktionsbezogener Anforderungen, insbesondere an die Haltbarkeit und Wiederauffrisierbarkeit, fertigstellen
- 16 Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 16) a) Prüfkriterien festlegen und unter Beachtung von produktions-bezogenen Vorgaben, insbesondere gestalterischer Qualität, Farbrichtigkeit sowie Nah- und Fernwirkung, Haltbarkeit und Funktionalität, anwenden 6
- b) Funktionsprüfungen durchführen
- c) Maskenbilder testen und korrigieren

- 17 Arbeiten für Proben und Produktionen (§ 3 Nr. 17) a) mit zwischenmenschlichen Konfliktsituationen umgehen 3
- b) Maskenteile von Darstellern abnehmen, reinigen, aufarbeiten, instand setzen, aufbewahren und registrieren
- c) Produktionsschminkpläne erstellen 14
- d) erarbeitetes Maskenbild anlegen
- e) Vorstellungs- und Produktionsbücher anlegen und führen

Zitiervorschlag: Anlage MaskAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MaskAusbV/anlage>